
Kurzinformationen zur Julius-Paul-Stiegler-Gedächtnis-Stiftung

Die Julius-Paul-Stiegler-Gedächtnis-Stiftung stellt der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim Mittel zur Förderung der Wissenschaft zur Verfügung. Die folgenden drei Fragen und Antworten vermitteln die wichtigsten Informationen über die Stiftung.

1. Welche Projekte werden von der Julius-Paul-Stiegler-Gedächtnis-Stiftung gefördert?

Die Stiftung fördert:

- Längerfristige Forschungsvorhaben von Habilitanden und Doktoranden im Ausland
- Studienaufenthalte (keine Praktika) qualifizierter Studenten an renommierten ausländischen Universitäten
- Vorträge eigener Arbeitspapiere (keine Abstracts, nur hinreichende Arbeitspapiere) auf wissenschaftlichen Tagungen im Ausland (keine Postersessions, Discussion Chairs oder Doktorandenworkshops/Doctoral Colloquia/Doctoral Consortia)

Es können lediglich Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gefördert werden. Bitte beachten Sie zudem, dass gemäß der Stiftungsrichtlinie **nur Aktivitäten im Ausland** gefördert werden können. Anträge auf Förderung sind am Lehrstuhl für ABWL und Rechnungswesen vollständig und in Papierform **mindestens vier Wochen vor Antritt** der Dienstreise einzureichen.

2. Wie ist die Förderung ausgestaltet?

a) Habilitanden und Doktoranden

Für Forschungsaufenthalte und Vortragsreisen, die von der Julius-Paul-Stiegler-Gedächtnis-Stiftung gefördert werden, erhalten die jeweiligen Mitarbeiter Zuschüsse zu den notwendigen Reise-, Aufenthalts- und Teilnahmekosten. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den tatsächlich entstandenen Kosten. In der Regel müssen die Geförderten einen Teil ihrer Kosten selbst tragen.

b) Studenten:

Für besonders qualifizierte Studenten stehen im Jahr bis zu zwei hoch dotierte Stipendien zur Verfügung. Ein geförderter Studienaufenthalt ist in diesem Fall nur an einer der besten Universitäten in den USA möglich.

Qualifizierte Studenten mit guten Studienleistungen können von der Julius-Paul-Stiegler-Gedächtnis-Stiftung einen Zuschuss (Teilstipendium) zu ihren Reise-, Miet- und Lebenshaltungskosten für ein Studium an einer renommierten ausländischen Universität erhalten. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln, den tatsächlich entstandenen Kosten sowie ggf. anderweitig erhaltenen Fördermitteln. Die Studenten müssen einen Teil ihrer Ausgaben selbst übernehmen.

3. Wie kann man sich für eine Förderung bewerben?

a) Habilitanden und Doktoranden

Wissenschaftliche Mitarbeiter können sich bei Prof. Simons um eine Förderung bewerben. Bewerbungsformulare stehen auf der Homepage des Lehrstuhls für ABWL und Rechnungswesen zum Download bereit.

b) Studenten

Bewerbungsformulare für die hoch dotierten Stipendien sind zusammen mit einem Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen am Lehrstuhl für ABWL und Rechnungswesen erhältlich.

Die für ein Teilstipendium in Frage kommenden Studenten werden – sofern der Studienaufenthalt mit Hilfe des Akademischen Auslandsamt organisiert wurde – direkt angeschrieben und eingeladen, sich zu bewerben. Lediglich solche Studenten, die ihren Auslandsaufenthalt vollständig selbstständig, d.h. ohne Hilfe des Akademischen Auslandsamts, organisiert haben, können sich in Eigeninitiative um ein Stipendium bewerben.

4. Wie wird der Zuschuss ausgezahlt?

a) Habilitanden und Doktoranden

Nach erfolgreicher Bewerbung bei Prof. Simons ist in jedem Fall ein **Dienstreiseantrag mit Kostenerstattung** bei der Personalabteilung zustellen, in welchem explizit auf die zugesagte Förderung hinzuweisen ist. Nach Beendigung der Vortragsreise/des Forschungsaufenthalts werden sämtliche entstandenen Kosten mit der Dienstreisestelle per **Dienstreiseabrechnung** abgerechnet, wobei auch hier auf die zugesagte Förderung durch die Julius-Paul-Stiegler-Stiftung hinzuweisen ist. Eine separate Abrechnung an Prof. Simons gibt es nicht.

Durch das am 15. Oktober 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg wurde in das Landesreisekostengesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichszahlung (**Klimaabgabe**) für dienstlich veranlasste Flüge aufgenommen. Damit sind nun alle Hochschulen verpflichtet, für Flugreisen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die an anderer Stelle dem Klimaschutz zugutekommt. Die Klimaabgabe muss von derselben Kostenstelle abfließen, aus der auch die Dienstreise finanziert wird. Dies gilt auch für Flüge, die aus Drittmitteln finanziert werden. Bitte entnehmen Sie den Ihnen **zufließenden Betrag** aus Ihrer **Reisekostabrechnung**.

b) Studenten

Die Auszahlung des zugesagten Zuschusses erfolgt vor Antritt des Auslandsaufenthalts. Im Anschluss an den Aufenthalt sind Originalbelege über die entstandenen Kosten in ungefährender Höhe des Zuschusses vorzulegen.

5. Sonstiges

Die Gewährleistung von Zuschüssen zu Vortrags- und Forschungsreisen ist an die Verpflichtung geknüpft, bei daraus resultierenden Veröffentlichungen auf die Unterstützung durch die Julius-Paul-Stiegler-Gedächtnisstiftung hinzuweisen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Dr. Tuna Kurtz (Tel.: 181-2634, E-Mail: tuna.kurtz@uni-mannheim.de) zur Verfügung.